

**Satzung der
Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
sowie zum Wahlverfahren der Elternvertretungen
- Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die öffentliche Aufgabe der Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt genannt).
2. Das Jugendamt gewährleistet die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des öffentlichen Trägers, freier Träger sowie in privater Trägerschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

**§ 2
Aufnahme und Anmeldung**

1. Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder jederzeit in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angeboten wird.

Zur Platzsuche stehen den Eltern die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Jugendamt zusätzlich mit seinen Angeboten

- a) Internet-Kitaportal (<https://kitaplatz.magdeburg.de> und
- b) Platzvermittlungsservice des Jugendamtes der Stadt Magdeburg.

Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

2. Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitrags'erhebung erforderlich sind.
3. Kinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für eine Hortbetreuung anzumelden.

§ 3

Kostenbeiträge der Eltern und BeitragsschuldnerInnen

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.
2. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser/diese Kostenbeitrags'schuldnerIn (Elternbeitrags'schuldnerIn).
3. Die Kostenbeiträge der Eltern beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter bzw. durch den/die TrägerIn der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle zu erfragen.

§ 4

Kostenbeitrags'maßstab/-höhe

1. Maßstab, die Höhe und die die Kostenbeiträge der Eltern begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Kostenbeiträge der Eltern hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.
Es werden monatliche Kostenbeiträge der Eltern auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze differenziert nach Betreuungszeiten und Altersgruppen festgesetzt.
Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. In diesen Fällen wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
2. Der Kostenbeitrag der Eltern ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
3. Der Wechsel der Form der Kinderbetreuung (Altersgruppenwechsel) erfolgt immer zum 1. eines Monats.
Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den ersten eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats.
4. Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist der Tageskostenbeitrag nach Anlage 1 der Satzung aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern

1. Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG LSA werden von den Eltern der zu betreuenden Kinder durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid erhoben.
2. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet. Die Kostenbeitragspflicht endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung bzw. gegenüber der Tagespflegestellenperson.
3. Der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestellenperson sind verpflichtet, die wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt anzuzeigen. Dies entbindet die Eltern nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I.
4. Die Kostenbeiträge der Eltern sind monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu entrichten und am 1. Kalendertag eines Monats fällig soweit der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung trifft.
5. Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.
6. Die Mahnung und Vollstreckung ausstehender Kostenbeiträge der Eltern erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 6 Geschwisterstaffelung/Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern

1. Inhaber von einem gültigen Magdeburg-Pass zahlen keine Kostenbeiträge der Eltern, sofern sie einen Antrag auf Beitragsbefreiung im Jugendamt gestellt haben.
2. Die Geschwisterstaffelung ist gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt zu beantragen.
3. Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.
4. Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, in dem laut Betreuungsvertrag die Voraussetzungen gegeben sind, und frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung und dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten.

§ 7 Wahlverfahren der Elternvertretung

Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen gem. § 19 Abs. 5 KiFöG LSA bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Satzungsregelungen.

§ 8
Übergangsregelungen

Die „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2011“ bleibt nach ihrer Anpassung bis zur Ablösung durch gesonderte Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen wirksam.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihren Anlagen 1 und 2 zum 01. August 2013 in Kraft.

Magdeburg, d.

Anlage 1: Kostenbeiträge
Anlage 2: Wahlverfahren Elternvertretungen